|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg | Fachbereich UmweltschutzÖffnungszeiten: Bitte innerhalb der ZeitenMo., Di. u. Do. 7.30 - 18.00, Mi. 7.30 - 14.00Fr. 7.30 - 16.00 einen Termin vereinbarenAnsprechpartner Frau PoeckZimmer-Nr. 207Durchwahl 08151 148-370Telefax 08151 148-11370nicole.poeck@lra-starnberg.de |
| Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom | Bitte in der Antwort angeben503.1 | Starnberg | 30.06.2020 |

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Postadresse:
Strandbadstraße 2 **.** 82319 Starnberg

Hausadresse:
Schloßbergstraße 1 **.** 82319 Starnberg

Telefon 08151 148-0
Telefax 08151 148-292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47
BIC: BYLADEM1KMS

VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06
BIC: GENODEF1STH

Die Andechser Molkerei Scheitz GmbH hat mit Antrag vom 03.02.2020 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit Dampferzeuger und Absorptionskälteanlage in der Energiezentrale auf dem Grundstück Fl.Nr. 1557 der Gemarkung Erling-Andechs beantragt.

Entsprechend den Antragsunterlagen soll in der bestehende Energiezentrale ein neues BHKW (Feuerungswärmeleistung 2,38 MW) errichtet werden. Dies umfasst auch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Kaminanlage in Höhe von 17,9 m auf der Stirnseite des Gebäudes. Des Weiteren sollen in der Energiezentrale eine Ammoniak-Wasser-Absorptionskälteanlage AGO Congelo mit zugehörigen Aggregaten, ein Dampferzeuger, ein Heißwasserwärmetauscher, eine Schmierölversorgung für das BHKW, eine elektrische Schaltanlage sowie ein Gasanschlussraum errichtet werden.

Die Molkerei sowie die dazugehörigen Nebeneinrichtungen unterliegen als Gesamtanlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr je Tag der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht im förmlichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Ziffer 7.32.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Die Energiezentrale ist eine Nebeneinrichtung der Molkerei.

Da durch das Vorhaben die im Bestandsvorhaben der Molkerei genehmigte Milchmenge nicht erhöht wird, ist aufgrund von § 9 Abs. 5 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG die Durchführung einer allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Nr. 7.29.1 der Anlage 1 zum UVPG nicht erforderlich.
Allerdings unterliegt die Errichtung und der Betrieb eines Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt nach Nr. 1.2.3.2 Anlage 1 des UVPG für sich betrachtet bereits einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, so dass gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG zumindest diese durchzuführen ist, da das beantragte BHKW eine Feuerungswärmeleistung von 2,38 MW aufweist.

Aufgrund der vorliegenden Gutachten zur Luftreinhaltung und zum Schallschutz sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Schutzgebiete zu erwarten. Auch bezogen auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sind im bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat daher ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes betreffen, so dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Freundliche Grüße

gez.

Poeck